

Amtliche Bekanntmachung Nr. 46/2022

1. Satzung vom 13.12.2022 über die Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath in der Fassung vom 11.07.2017

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), des § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW 2012 S. 97) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

§ 4 Abs. 3 Satz 1 wird um folgenden Buchstaben ergänzt:

p) eine/e Vertreter/in des Forums für Menschen mit Behinderung Herzogenrath.

§ 2

§ 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis p) ist gleichzeitig ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2022 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, 13.12.2022

Dr. Fadavian
Bürgermeister